

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG erfasst nicht den Fall, dass keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

§ 22 UVPG findet auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen keine Anwendung. Er wird durch die Regelungen der 9. BImSchV – in auch unionsrechtlich unbedenklicher Weise – verdrängt.

Allein die Verfahrensdauer ist kein Grund, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Ein Verfallsdatum kennt das geltende Recht nicht.

Für im Außenbereich gelegene Grundstücke betragen die Lärmrichtwerte aufgrund einer generalisierenden Betrachtung in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm geltenden Richtwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Eine Heranziehung der Immissionsrichtwerte für solche Baugebietstypen (hier geltend gemacht Kleinsiedlungsgebiet), die von einer „ruhigen Wohnnutzung“ geprägt werden, verbietet sich mangels einer vergleichbaren Ausgangssituation von vornherein. Selbst eine Lage im Landschaftsschutzgebiet oder am Rande eines FFH-Gebietes würde hieran nichts ändern.

Eine zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs zwingend erforderlich Signalkennzeichnung von Windenergieanlagen, die den technischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen folgt, kann regelmäßig - von extremen Ausnahmen abgesehen - nicht als rücksichtslos qualifiziert werden.

BImSchG	§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 16b
9. BImSchV	§ 8
UmwRG	§§ 4, 6
UVPG	§ 22
BauGB	§ 35 Abs. 1, Abs. 2
TA Lärm	Nr. 6 Abs. 1

OVG NRW, Urteil vom 11.12.2023 - 22 D 65/23.AK -.

Die Kläger, ein Ehepaar (Kläger zu 2. und 3.) und ein Musikproduktionsunternehmen (Klägerin zu 1.), dessen Geschäftsführer der Kläger zu 3. ist, wandten sich gegen zwei der Beigeladenen von dem Beklagten erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb je einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 199,76 m und einer Nennleistung von 4.260 kW. Sie sind Eigentümer und Nutzer eines sich im Außenbereich, mehr als 600 m von den nächsten Ortschaften in Alleinlage befindenden Grundstücks, das mit einem Wohnhaus und einem von der Klägerin zu 3. genutzten Erweiterungsgebäude bebaut ist. Die Anlagenstandorte liegen etwa 695 (WEA 1) und 669 (WEA 2) Meter vom Grundstück der Kläger entfernt. Die Kläger wandten sich gegen die Genehmigung im Wesentlichen mit der Begründung, die von den Anlagen ausgehenden Lärmbelastungen seien ihnen ebenso wenig zumutbar wie die Auswirkungen der aus Gründen der Luftsicherheit angeordnete Signalkennzeichnung

der Rotoren. Zudem hätte nach Ablauf von mehr als drei Jahren und Änderung des Anlagentyps eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Vorsitzende entscheidet den Rechtsstreit als Einzelrichter, nachdem der Senat am 6.11.2023 nach Anhörung der Beteiligten im Orts- und Erörterungstermin vom 28.9.2023 einen Beschluss nach § 9 Abs. 4 VwGO gefasst hat.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung getroffen werden, weil die Beteiligten im Anschluss an den Orts- und Erörterungstermin auf ihre Durchführung verzichtet haben.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die Kläger zu 2. und 3. im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, weil sie u. a. geltend machen und geltend machen können, durch die Genehmigungsbescheide vom 29.3.2023 in ihren aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG folgenden Abwehrrechten verletzt zu sein. Sie gehören zu der geschützten Nachbarschaft, weil sie als Bewohner und möglicherweise Eigentümer eines Wohnhauses, das sich in einem Abstand von weniger als 700 m zu den Standorten der beiden genehmigten Windenergieanlagen und damit in deren Einwirkungsbereich befindet, qualifiziert betroffen sind. Eine Rechtsverletzung scheidet angesichts dessen namentlich mit Blick auf die geltend gemachten Schallimmissionen jedenfalls nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise aus. Für die Klägerin zu 1. - eine juristische Person und Unternehmerin - liegt das mit Blick auf die unklare Darlegung der Eigentumsverhältnisse - im gerichtlichen Verfahren wird sie als Gesamteigentümerin des Anwesens bezeichnet, im Verwaltungsverfahren wird hingegen hervorgehoben, das Wohnhaus C.-straße 1 befinde sich „in unmittelbarer Nähe“ ihres Grundstücks - liegt dies zwar nicht gleichermaßen nahe, mag hier indes zu ihren

Gunsten als Nutzerin und wohl Eigentümerin des Gebäudes C.-straße 3 unterstellt werden. Ob sämtliche Rechtsnormen, deren Verletzung im Übrigen gerügt wird, drittschützend sind, kann an dieser Stelle ebenfalls dahinstehen.

2. Die Klage ist unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Aufhebung der der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Beklagten vom 29.3.2023. Diese verletzen die Kläger nicht in eigenen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dabei ist im Rahmen einer Drittanfechtungsklage nicht maßgeblich, ob diese Genehmigungen objektiv in jeder Hinsicht rechtmäßig sind. Zu ihrer Aufhebung kann die Anfechtungsklage der Kläger nur dann führen, wenn sie gerade aufgrund der Verletzung von Normen rechtswidrig sind, die ein subjektiv-öffentliches Recht der Kläger begründen, also drittschützend sind. Eine Ausnahme hiervon bilden absolute Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG. Aufgrund der Formulierung dieser Vorschrift, wonach die Aufhebung einer Entscheidung „verlangt werden“ kann, führen die dort genannten Verfahrensmängel ohne Rücksicht auf eine subjektive Rechtsverletzung zu einem Aufhebungsanspruch.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.1.2011 - 6 C 2.10 -, NVwZ 2011, 613 = juris Rn. 21, 32; OVG NRW, Beschluss vom 26.3.2018 - 8 B 1291/17 -, juris Rn. 44; Urteile vom 23.9.2020 - 8 A 1161/18 -, juris Rn. 73, und vom 27.7.2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 23; OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 3.4.2012 - 1 B 10136/12 -, BauR 2012, 1362 = juris Rn. 7.

Im Umfang ihrer Überprüfbarkeit im vorliegenden Verfahren erweisen sich die angegriffenen Genehmigungen als rechtmäßig. Absolute Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen nicht. Relative Verfahrensfehler können die Kläger nicht geltend machen (nachfolgend a). Im Übrigen verletzen die Genehmigungsbescheide vom 29.3.2023 die Kläger nicht in ihren Rechten. Sie werden durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht in aus § 5 Abs. 1 BImSchG folgenden eigenen Rechten rechtserheblich betroffen

(nachfolgend b). Das (baurechtliche) Gebot der Rücksichtnahme ist nicht wegen einer unzumutbaren (nächtlichen) Lichtbelastung verletzt (nachfolgend c). Etwas weitergehende Einwände der Kläger sind jedenfalls nicht entscheidungserheblich (dazu d).

a) Absolute Verfahrensfehler im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht ersichtlich, sie folgen namentlich nicht daraus, dass vor Erteilung der Genehmigungen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gewesen wäre.

aa) Ein absoluter Verfahrensfehler ergibt sich weder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG (dazu (1)) noch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (dazu (2)) oder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG (dazu (3)).

(1) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG u. a. verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist.

Ein solcher Verfahrensfehler scheidet hier schon deshalb aus, weil die Beigeladene eine für ihr Vorhaben an sich nach den Vorgaben des UVPG nicht erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung freiwillig beantragt und der Beklagte diese auch tatsächlich durchgeführt hat.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG verlangt werden, wenn eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 18 UVPG oder im Sinne von § 10 BImSchG weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist.

Ohne Erfolg machen die Kläger in diesem Zusammenhang geltend, vor Erlass des Abhilfe- bzw. Genehmigungsbescheids vom 29.3.2023 hätte nicht auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden dürfen. Denn zum einen

erfasst § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG schon nicht den Fall, dass keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 - 9 A 9.15 -, BVerwGE 155, 91 = juris Rn. 37; OVG NRW, Urteil vom 29.11.2022 - 22 A 1184/18 -, ZNER 2023, 53 = juris Rn. 77; Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2022, § 4 UmwRG Rn. 33.

Zum anderen sind von der Änderung des Anlagentyps in Verbindung mit der Erweiterung des Schutzkonzepts – insbesondere die erheblich über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende Vorgabe einer Nullverschattung an allen potenziellen Immissionsorten – keine im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV nachteiligen Auswirkungen für Dritte wie die Kläger zu besorgen. Nur in einem solchen Fall könnte indes eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV verfahrensrechtlich geboten sein. Solche Nachteile machen jedoch auch die Kläger nicht geltend.

Demgegenüber findet der von den Klägern angeführte § 22 UVPG auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen keine Anwendung. Er wird durch die Regelungen der 9. BImSchV – in auch unionsrechtlich unbedenklicher Weise – verdrängt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.9.2016 - 7 C 1.15 -, NuR 2017, 397 = juris Rn. 14 f.; VG Frankfurt/M., Beschluss vom 7.1.2019 - 8 L 3176/18.F -, juris Rn. 18, m. w. N.; Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2019, § 1 der 9. BImSchV Rn. 9 ff., 10.

Vor diesem Hintergrund mag dahinstehen, ob die von den Klägern vertretene Auslegung der Ausnahmvorschrift des § 22 Abs. 2 UVPG überzeugen kann. Jedenfalls für die hier in Rede stehende Konstellation erscheint dies indes fernliegend. Schon die Beigeladene hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das von § 16b BImSchG vorgegebene Prüfprogramm in einem solchen Verständnis zu

einem sinnwidrigen Ergebnis führte, nachdem eine Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf Auswirkungen beruhte, die hier im Genehmigungsverfahren überhaupt nicht zu prüfen sind.

Demgegenüber ist allein die Verfahrensdauer kein Grund, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Ein Verfallsdatum kennt das geltende Recht nicht, eine rechtliche Begründung für ihre gegenteilige Auffassung leisten die Kläger auch nicht.

(3) Ebenso wenig tragen sie einen anderen Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG vor, der der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hätte, zumal nach § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG der Verfahrensfehler gerade ihnen, den Klägern, die Möglichkeit der Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen haben müsste, wofür erst recht nichts ersichtlich ist. Ihre Einwendungen konnten sie im Genehmigungsverfahren erheben und haben dies auch getan. Wie ihre Verweise auf diesen früheren Vortrag noch in der Klageschrift vom 3.5.2023 und in der Klagebegründung vom 12.7.2023 – nach umfassender Akteneinsicht – zeigen, hat sich an ihren Einwänden selbst nach Erlass der Genehmigungsbescheide nichts geändert, obwohl diese jedenfalls in Teilen (z. B. hinsichtlich der Nullbeschattung oder des Aufschubs eines Nachtbetriebes) ihren Bedenken tatsächlich Rechnung getragen hatten. Jedenfalls für sie trifft die Spekulation, die Einwendungsstandpunkte aus den Reihen der betroffenen Öffentlichkeit könnten sich über die Jahre geändert haben, damit offensichtlich nicht zu.

bb) Schließlich können die Kläger auch keine relativen Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a UmwRG geltend machen. Die erfolgreiche Rüge eines solchen Verfahrensfehlers setzt bei einer natürlichen Person eine subjektive Rechtsverletzung voraus.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.7.2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 30, Beschlüsse vom 20.2.2018 - 8 B 840/17 -, NuR 2018 = juris Rn.

38 ff., und vom 26.3.2018 - 8 B 1291/17 -, juris  
Rn. 43 ff.

Jedenfalls eine solche Rechtsverletzung der Kläger liegt in Bezug auf den gerügten und hier einmal unterstellten Verfahrensfehler aber nicht vor. Außer dem Verweis auf die fehlerhaft unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung, die als solche keine subjektiven Rechte berührt, machen sie selbst keine subjektiven verfahrensrechtlich abzusichernde Rechtspositionen als verletzt geltend.

b) Die Kläger werden durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht in aus § 5 Abs. 1 BImSchG folgenden eigenen Rechten rechtserheblich betroffen, namentlich haben sie keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten.

Der Immissionsrichtwert für das Grundstück der Kläger mit der Anschrift C.-straße 1 und 3 beträgt - soweit hier von Relevanz - nicht weniger als 45 dB(A) nachts.

Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen schädlich im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind, bestimmt sich maßgeblich nach Nr. 6.1 TA Lärm.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom  
5.10.2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris  
Rn. 155 f., m. w. N., bestätigt durch BVerwG,  
Beschluss vom 8.11.2021 - 7 B 3.21 -, juris.

Für das im Außenbereich gelegene Grundstück der Kläger betragen die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm geltenden Richtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Ständige Rechtsprechung, vgl. etwa OVG NRW,  
Urteile vom 18.11.2002 - 7 A 2127/00 -, BauR  
2003, 55 = juris Rn. 32 ff., mit zahlreichen  
weiteren Nachweisen auch zur Rechtsprechung  
anderer Obergerichte, vom 4.5.2022 - 8 D  
297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 77 f.,  
m. w. N., und vom 27.10.2022 - 22 D 363/21.AK -

, BauR 2023, 614 = juris Rn. 51 ff.; Beschlüsse vom 14.6.2012 - 2 B 379/12.NE -, juris Rn. 25, und vom 11.3.2005 - 10 B 2462/04 -, BRS 69 Nr. 106 = juris Rn. 8 ff.

Entgegen der Ansicht der Kläger sind nicht deshalb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Kleinsiedlungsgebiet anwendbar, weil der maßgebliche Immissionsrichtwert für eine Lage im Außenbereich jeweils im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu bestimmen sei und hier die maßgebliche nähere Umgebung einem Kleinsiedlungsgebiet entspräche. Vielmehr hat der Beklagte zu Recht die seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung soweit ersichtlich aller deutschen Obergerichte,

vgl. dazu auch Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Okt. 2019, § 35 Rn. 187; Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, Vorb. §§ 29-38 Rn. 72,

zugrunde gelegt und daher die vorgenannten Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete aufgrund einer generalisierenden Betrachtung nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm zutreffend als maßgeblich erachtet. Denn der Außenbereich dient gerade nicht dem (freien) Wohnen. Vielmehr soll er vorrangig von baulichen Nutzungen insgesamt freigehalten werden, jedenfalls soweit es sich nicht um dort privilegierte handelt. Zu diesen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben zählen indes gerade auch lärmintensive Nutzungen. So sind dort namentlich Windenergieanlagen, wie sie die Beigeladene plant, privilegiert zulässig, nicht aber reine Wohnnutzungen wie die der Kläger zu 2. und 3. Eine Heranziehung der Immissionsrichtwerte für solche Baugebietstypen, die von einer „ruhigen Wohnnutzung“ geprägt werden, verbietet sich mangels einer vergleichbaren Ausgangssituation deshalb von vornherein. Vor diesem Hintergrund hat das BVerwG die auf dieser tatsächlichen Wertung beruhende ständige Rechtsprechung aller mit Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des OVG NRW in seinem von den Klägern herangezogenen Beschluss vom 14.9.2017 - 4 B 26.17 -, juris Rn. 6, ausdrücklich nicht beanstandet,

in diesem Sinne auch Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15 Aufl. 2022, Vorb. §§ 29-38 Rn. 72; zur entsprechenden Festlegung vgl. das zugrundeliegende Urteil des 7. Senats des erkennenden Gerichts vom 22.2.2017 - 7 A 2288/15 -, BauR 2018, 71 = juris Rn. 38,

und die zutreffende Bestimmung des Schutzniveaus lediglich als Tatsachenfrage, die sich einer revisionsrechtlichen Klärung entzieht, charakterisiert.

Warum im Falle des in Alleinlage liegenden Grundstücks der Kläger etwas anderes gelten sollte, erschließt sich nicht, zumal selbst eine Lage im Landschaftsschutzgebiet oder am Rande eines FFH-Gebietes an den maßgeblichen Immissionsrichtwerten nichts ändern würde.

Eingehend dazu OVG NRW, Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 363/21.AK -, BauR 2023, 614 = juris Rn. 51 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 8.11.2021 - 7 B 2.21 u. a. -, juris Rn. 6; OVG NRW, Urteile vom 4.5.2022 - 8 D 297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 77 ff., und vom 5.10.2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris Rn. 157 ff.; Beschlüsse vom 21.2.2020 - 8 A 3269/18 -, juris Rn. 40 f., und vom 26.3.2018 - 8 B 1291/17 -, juris Rn. 69 f., 72 f., m. w. N.; zum FFH-Gebiet Beschlüsse vom 23.7.2018 - 2 B 565/18 -, juris Rn. 33 ff., und vom 10.5.2017 - 8 B 1081/16 -, juris Rn. 27.

Lediglich ergänzend merkt der Senat an, dass es selbst unter Zugrundelegung der Auffassung der Kläger hier bei einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bliebe. Denn die auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung vorhandenen baulichen Nutzungen – ein Wohnhaus und ein Gebäude mit gewerblicher Nutzung – stellen geradezu exemplarisch die Verhältnisse eines Mischgebietes dar. Dagegen fehlt jegliche bauliche Nutzung in der näheren Umgebung, die für ein Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO charakteristisch wäre.

Vgl. dazu allgemein nur Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO - Kommentar, 5. Aufl. 2022, § 2 Rn.3 f., 8 ff.; Vietmeier, in: Bönker/Bischpink,

BauNVO - Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn.  
1 ff., 10 ff.

Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass diese Werte nicht eingehalten würden, sind nicht zu erkennen. Der Beklagte durfte sich insoweit zu Recht auf die 5. Revision der Lärmimmissionsprognose der K. GmbH & Co. KG vom 1.11.2022 stützen, gegen die die Kläger keine substantiierten Bedenken erhoben haben; solche sind für den Senat auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Insbesondere geht der Einwand der Kläger fehl, es sei nicht ersichtlich, warum die Betrachtung der geplanten Windenergieanlagen, wie auf Seite 10 des Gutachtens dargelegt, lediglich für einen Schalleistungspegel von 500-Hz-Mittenspegel und nicht für ein repräsentatives Frequenzspektrum erfolge. Denn diese Passage bezieht sich nach dem Kontext der Ausführungen des Gutachtens eindeutig auf die Berechnungsgrundlagen des sogenannten alternativen Verfahrens, das hier indes nicht zur Anwendung gekommen ist. Vielmehr beruht die Begutachtung auf dem sogenannten Interimsverfahren (vgl. S. 14 ff.), dessen Einsatz unter dem Aspekt des Nachbarschutzes hier keinen Bedenken begegnet.

Vgl. dazu allgemein OVG NRW, Urteil vom  
20.4.2022 - 8 A 1575/19 -, BauR 2023, 197 =  
juris Rn. 111 ff., bestätigt durch BVerwG, Be-  
schluss vom 30.12.2022 - 7 B 15.22 -, ZNER  
2023, 38 = juris Rn. 5 ff.

Dass dieses mathematisch korrekt angewandt wurde, hat der Beklagte in seiner Klageerwiderung noch einmal im Detail zutreffend herausgestellt. Hierauf wird Bezug genommen; Einwände haben auch die Kläger im Anschluss nicht vorgebracht.

Soweit sie mit ihrem rechtlich nicht weiter verorteten Hinweis auf die Reflexionsbetrachtung des Gutachtens der K. GmbH & Co. KG vom 1.11.2022 möglicherweise andeuten wollen, der berechnete Immissionspegel an ihrem Wohnhaus unterschätze die tatsächliche Lärmbelastung, bleibt diese Hypothese ohne Begründung; mit der detaillierten Einzelbetrachtung ihres Anwesens auf den Seiten

38 – 40 des Gutachtens setzen sie sich nicht einmal ansatzweise auseinander. Namentlich zeigen sie nicht auf, warum es entgegen der gutachterlichen Feststellungen zu immissionsrelevanten Schallreflexionen kommen könnte. Hierfür haben sich auch im Ortstermin angesichts der den Windenergieanlagen zugewandten geraden und durchgehenden Außenfassende der Gebäudeteile C.-straße 1 und 3 keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Zugleich bestätigt diese Gebäudekonfiguration, dass es eines (zusätzlichen) Immissionsaufpunktes am Gebäude C.-straße 3 nicht bedurfte, weil dieser - nach den Angaben des Klägers zu 3. im Orts- und Erörterungstermin vom 28.9.2023 ohnehin ausschließlich gewerblich genutzte - Gebäudeteil (etwas) weiter von den Anlagen entfernt ist und nichts auf eine trotzdem höhere Belastung hindeutet.

Vor diesem Hintergrund führt schließlich auch der in den Raum gestellte Hinweis darauf, der zulässige Immissionsrichtwert werde „nur knapp“ eingehalten, für sich genommen gerade nicht auf dessen Überschreitung und damit auf eine möglicherweise unzumutbare Belastung der Kläger. Im Übrigen wird dieser Wert auch nicht knapp, sondern um 1 dB(A) unterschritten, mithin jedenfalls hinreichend sicher gewahrt, zumal der Nachtbetrieb der Anlagen ohnehin erst dann aufgenommen werden darf, wenn diese ausreichend vermessen sind.

c) Das Vorhaben der Beigeladenen ist den Klägern gegenüber auch nicht wegen der nach den Nebenbestimmungen 3.14.1-19 erforderlichen Hinderniskennzeichnung und Signalbefuerung der genehmigten Anlagen rücksichtslos. Es führt nicht zu ihnen unzumutbaren Lichtimmissionen.

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist zwar als Lichtimmission zu werten. Die rechtlich allerdings nicht verbindliche Licht-Richtlinie („Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13.9.2012, vgl. Gemeinsamer Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.12.2014 (MBL. NRW. 2015 Seite 26), geändert durch Runderlass

vom 20.6.2018 (MBI. NRW. 2018 Seite 390)) kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von Windenergieanlagen zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 64/21.AK -, juris Rn. 62; Agatz, Windenergie-Handbuch, 19. Ausg. 2023, S. 188 ff.

Zudem hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass eine solche Kennzeichnung zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs zwingend erforderlich ist und die hier verfügbaren Auflagen den technischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV -, BAnz AT 30.04.2020 B4) ohne Abweichungen folgen und sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist und schon deshalb von extremen, hier nicht ersichtlichen Ausnahmen abgesehen nicht als rücksichtslos qualifiziert werden kann.

Eine Begründung für ihre gegenteilige Annahme haben die Kläger auch nicht gegeben, sie beschränken sich vielmehr auf die schlichte Behauptung einer Unzumutbarkeit. Das genügt nicht ansatzweise den Darlegungsanforderungen, zumal die Beigeladene im Ortstermin vom 28.9.2023 erklärt hat, auf eine Tagbefeuerung gänzlich zu verzichten und das Nachtfeuer bedarfsgesteuert einzurichten, sobald dies (luftsicherheits)rechtlich zulässig sein wird. Dass letzteres erfolgen wird, ist im Übrigen schon deshalb sicher zu erwarten, weil andernfalls die gesetzliche garantierte Einspeisevergütung entfielen. Auch hierauf haben die Kläger nicht reagiert, obwohl es sich dann absehbar sogar nur noch um seltene und punktuelle Ereignisse handeln wird.

Soweit sie daneben meinen, die Regelungen zur Tagkennzeichnung seien unbestimmt, weil die Beigeladene die Wahl zwischen einem Tagfeuer und einer Signalkennzeichnung habe, geht das an der Tatsache vorbei, dass beide Alternativen in den Nebenbestimmungen unter 3.14 eindeutig beschrieben – und wie ausgeführt den Klägern auch jeweils zumutbar – sind. Mehr verlangt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot in der vorliegenden Konstellation nicht.

d) Soweit die Kläger in der Klageschrift vom 3.5.2023 zur Begründung ihrer Klage pauschal weiter auf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.12.2019 im Verwaltungsverfahren erhobene Einwände – etwa hinsichtlich eines Schattenwurfs, einer optisch bedrängenden Wirkung oder Infraschalls – Bezug genommen haben, genügt dies nicht den Anforderungen des § 6 UmwRG, so dass sie insoweit mit ihrem Vortrag präkludiert sind.

Nach § 6 Satz 1 UmwRG hat eine Person (vgl. § 61 Nr. 1 VwGO) oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 UmwRG innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist; § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend, vgl. § 6 Satz 2 und 3 UmwRG.

Geregelt ist in § 6 UmwRG ein Fall der innerprozessualen, formellen Präklusion. Ihr Zweck besteht darin, zur Straffung des Gerichtsverfahrens beizutragen, indem der Prozessstoff zu einem frühen Zeitpunkt handhabbar gehalten wird und zeitnah Klarheit darüber besteht, unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird. Schon innerhalb der Begründungsfrist hat der Kläger grundsätzlich den Prozessstoff festzulegen und Beweismittel für einen späteren förmlichen Beweisantrag bereits anzugeben, was späteren lediglich vertiefenden Tatsachenvortrag nicht ausschließt. Es soll

verhindert werden, dass in einem späten Stadium des gerichtlichen Verfahrens neuer Tatsachenvortrag erfolgt, auf den die übrigen Beteiligten und das Gericht nicht mehr angemessen reagieren können.

Vgl. aktuell etwa BVerwG, Beschlüsse vom 5.7.2023 - 9 B 7.23 -, juris Rn. 7, vom 14.6.2023 - 10 B 3.23 -, juris Rn. 5, und vom 17.8.2022 - 9 B 7.22 -, NVwZ-RR 2022, 903 = juris Rn. 11, m. w. N.; OVG NRW, Beschluss vom 3.11.2023 - 8 B 1049/23.AK -, juris Rn. 68 f., m. w. N.

Der erforderliche Tatsachenvortrag muss dabei zwar nicht erschöpfend sein, der Kläger muss jedoch die maßgeblichen Tatsachen mit einem Mindestmaß an Schlüssigkeit und Substanz vortragen. Der Vortrag muss geeignet sein, dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten einen hinreichenden Eindruck von dem jeweiligen Sachkomplex zu verschaffen und es ihnen ermöglichen, verbleibenden Unsicherheiten gezielt nachzugehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 9.12.2021 - 4 A 2.20 -, NVwZ-RR 2022, 317 = juris Rn. 24; OVG NRW, Urteil vom 10.6.2022 - 20 D 212/20.AK -, juris Rn. 36 f., m. w. N., bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 14.6.2023 - 10 B 3.23 -, juris, Beschlüsse vom 3.11.2023 - 8 B 1049/23.AK -, juris Rn. 70, und vom 7.9.2023 - 8 A 1424/22 -, juris Rn. 9; OVG Saarl., Urteil vom 20.6.2023 - 2 C 220/21 -, juris Rn. 82; Bay. VGH, Urteil vom 1.12.2022 - 8 A 21.40034 -, juris Rn. 34, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 5.7.2023 - 9 B 8.23 -, juris.

Dabei darf sich die vom Kläger nach § 6 Satz 1 UmwRG geforderte Klagebegründung nicht auf die pauschale Bezugnahme auf die im Verwaltungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwände oder deren wörtliche Wiederholung beschränken, sondern muss sich mit dem Inhalt des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung auseinandersetzen.

Vgl. aktuell etwa BVerwG, Beschluss vom 5.7.2023 - 9 B 7.23 -, juris Rn. 17, unter Verweis

auf BVerwG, Urteile vom 6.4.2017 - 4 A 16.16 -, DVBl. 2017, 1039 = juris Rn. 37, und vom 3.11.2020 - 9 A 7.19 - BVerwGE 170, 138 = juris Rn. 17, Urteil vom 7.7.2022 - 9 A 1.21 -, BVerwGE 176, 94 = juris Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 26.1.2022 - 20 D 73/18.AK -, juris Rn. 89, Beschluss vom 7.9.2023 - 8 A 1424/22 -, juris Rn. 11; Bay. VGH, Gerichtsbescheid vom 12.4.2021 - 8 A 19.40009 -, juris Rn. 17, und Beschluss vom 16.3.2021 - 8 ZB 20.1873 -, juris Rn. 13; tendenziell auch OVG NRW, Urteil vom 27.4.2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 95 ff.

Diesen Anforderungen genügt der Verweis auf bisheriges Vorbringen in der Klageschrift nicht. Es fehlt insoweit insbesondere an jeglicher Auseinandersetzung mit der von dem Beklagten getroffenen und begründeten Entscheidung. Dies wäre hier zudem deshalb unabdingbar gewesen, weil die Genehmigung einen anderen Anlagentyp mit einer geringeren Gesamthöhe betrifft, als er Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung war, und der Beklagte das damals verfolgte Schutzregime zugunsten der Nachbarschaft in der Genehmigung erheblich ausgeweitet hat. Von daher wäre es Aufgabe der Kläger gewesen zu konkretisieren, an welchen früheren Einwendungen sie aus welchen Gründen trotzdem festhalten wollten. All dies leistet der Schriftsatz vom 3.5.2023 nicht.

Unbeschadet dessen liegen die Einwände aber auch inhaltlich neben der Sache. Eine Tönhaltigkeit war im Schallgutachten nicht zu berücksichtigen, nachdem diese durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.9.4 ausgeschlossen ist.

Vgl. dazu nur OVG NRW, Urteil vom 27.7.2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 41, m. w. N.

Eine optisch bedrängende Wirkung der mehr als das Dreifache ihrer Gesamthöhe von den Gebäuden der Kläger entfernt liegenden Windenergieanlagen scheidet nach § 249 Abs. 10 BauGB ersichtlich aus.

Vgl. dazu nur OVG NRW, Urteile vom 27.7.2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 75 ff., vom 27.4.2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 230 ff., und vom 24.2.2023 - 7 D 316/21.AK -, BauR 2023,

1093 = juris Rn. 154 ff.; allgemein schon Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 363/21.AK -, juris Rn. 117 ff.

Eine vermeintliche Infraschallbelastung führt jedenfalls nicht auf eine Rechtsverletzung der Kläger.

Vgl. dazu nur OVG NRW, Urteil vom 27.7.2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 49 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Dass der pauschal einbezogene und damit als aufrechterhalten zu wertende umfangreiche Vortrag zu einer unzumutbaren Belastung durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen angesichts der von der Beigeladenen weit überobligatorisch akzeptierten Auflage einer Nullbeschattung jedweden rechtlichen Fundaments entbehrt, bedarf schließlich keiner weiteren Ausführungen.